



Appenzell Ausserrhoden

Leistungsvereinbarung 2016 - 2019 mit der Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Vereinbarungsparteien

Auftraggeber

Departement Sicherheit und Justiz
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Auftragnehmer

Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis
Appenzell Ausserrhoden
9052 Niederteufen

Departement Sicherheit und Justiz

Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis

Herisau, 30. September 2015

Niederteufen, 30. September 2015

sig. Paul Signer

sig. Kurt Ulmann

Paul Signer, Regierungsrat

Kurt Ulmann, Direktor

Regierungsrat, Genehmigung

Herisau, 20. Oktober 2015

Dr. Roger Nobs, Ratschreiber



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gmünden) zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte wird vom Departement Inneres und Sicherheit mit Gmünden diese Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

1.2 Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 und steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den Leistungsauftrag und den Globalkredit für das Jahr 2016 genehmigt. Für die drei weiteren Jahre – konkret für die Jahre 2017 bis 2019 – hat die Leistungsvereinbarung primär Planungscharakter. Die Leistungsvereinbarung wird jährlich auf der Basis des Zwischenberichts per 30. Juni überprüft. Allfällige Anpassungen für die folgenden Jahre werden im Sinne einer rollenden Planung vorbereitet und jeweils im Oktober wieder für vier Jahre vereinbart. Die Finanzdaten werden im Globalkredit mit Leistungsauftrag jährlich aktualisiert.

2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren

2.1 Allgemein

Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Anstalt mit 58 Plätzen für männliche Insassen. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Konkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

Das Kantonale Gefängnis bietet Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Ausländerrechtliche Haft,
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.



2.2 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

Art der Leistung	Vollzugsziele	Leistungs- und Wirkungsziele	Indikatoren/Kriterien
<p>a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)</p> <p>Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI).</p> <p>Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).</p> <p>Bildung im Strafvollzug (BiSt)</p> <p>Übergangsmangement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)</p>	<p>Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern.</p> <p>Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden.</p> <p>Individuelles Basis-Angebot für die Insassen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung</p> <p>Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> weniger Versetzungen in andere Anstalten als Durchschnitt der Vorjahre wenig Fluchten (weniger als der Durchschnitt offener Vollzugsanstalten OSK) angemessene Disziplinierungen Reduzierung der Rückfallquote während dem Vollzug Belegung ca. 90 bis 100 % Keine oder wenige Abbrüche im Vergleich zu anderen Vollzugsanstalten Anschlusslösung 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> Statistik Jahresvergleiche Statistik Jahresvergleiche Analyse und Kommentierung im Jahresbericht Analyse und Kommentierung im Jahresbericht Statistik Jahresvergleich, Vergleich anderer offener Anstalten Monatsmeldung OSK/NWI Jahresstatistik und Jahresbericht BiSt Entlassungsbericht
<p>b) NV A und B</p> <p>Vollzugslockerung bei guter Führung</p>	<p>Förderung des Wohlverhaltens des Insassen mittels Belohnung für gutes Verhalten und Verlässlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> wenig Rückstufungen (max. 5 – 10 %) 	<ul style="list-style-type: none"> Kennzahl Rückstufung Jahresvergleiche
<p>c) Arbeitsexternat (AEX)</p> <p>Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen</p>	<p>Durch Förderung der Eigenverantwortung mittels AEX soll die</p>	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch der Arbeitsverhältnisse sind Ausnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Statistik Jahresvergleiche



<p>Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenende gelten als Urlaub.</p>	<p>Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden. Die Arbeitgeber sollen mit der Arbeitsleistung der Verurteilten zufrieden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Straftaten im Urlaub 	
<p>d) Spezialvollzug (SV)</p> <p>Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).</p>	<p>Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch Intensivere Betreuung in einem reizarmen Umfeld sowie sozialpädagogische Betreuung zur Bewältigung des Vollzugsalltags.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel in den Normalvollzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
<p>e) Halbgefangenschaft (HG)</p> <p>Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Der Gefangene verbringt Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer bestehenden Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.</p>	<p>Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern. Wohlverhalten in der Gesellschaft und in Abstinenz von Drogen und Alkohol</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenig Versetzungen in den Normalvollzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Statistik Jahresvergleiche
<p>f) Vollzug verschiedener Haftarten Kantonales Gefängnis (KG)</p> <p>Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.</p> <p>Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.</p> <p>Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.</p> <p>Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die ev. fluchtgefährdet und ev. gemeingefährlich sind.</p>	<p>Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten. Trennung von Häftlingen bei Kollisionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.</p> <p>Gewährleistung gegenüber der Kapo AR, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel • Verhinderung resp. Minimierung von Suizid • Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorganen • Belegung nach Bedarf ca. 70 bis 80 % 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Kommentierung im Jahresbericht • Statistik Jahresvergleiche
<p>g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen</p> <p>Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.</p> <p>Vollzug bis zu 10 Tagen im KG. Ab 10 Tagen im NV der StAG.</p>	<p>In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • analog NV 	<ul style="list-style-type: none"> • analog NV



<p>h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe</p> <p>Betrieb einer Werkstätte, mit welcher die Gefangenen angelehrt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet.</p> <p>Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.</p>	<p>Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden.</p> <p>Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden.</p> <p>Die Produktion soll nach EKAS – Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vollbeschäftigung (95 %) • Hohes Qualitätsbewusstsein, Termintreue • Kostendeckung mindestens 90% • Unfallstatistik – keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat 	<ul style="list-style-type: none"> • Statistik Jahresvergleiche • Statistik Erlöse Jahresvergleiche und Benchmark zu anderen offenen Anstalten (OSK) • Unfallstatistik – Bericht Kontrollorgan
--	---	---	---

Rechtgrundlagen / Richtlinien:

- a) StGB Art. 74 – 92
- b) StGB Art. 74 – 92
- c) Gemäss Richtlinien OSK
- d) Spezialangebot in Absprache mit der Einweisungsbehörde
- e) Gemäss Richtlinien OSK, StGB Art. 77b
- f) StPO Art. 222 u. 229 ff., EMRK, Bundesverfassung, Strafvollzugsgrundsätze des Europarates, Antifolterkommission des Europarates, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Schweiz
- g) StGB Art. 74 – 92
- h) StGB Art. 81

3 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Niederterufen wurde im Jahr 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und Gmünden abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 22. August 2007 geregelt.

4 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:

	per	Abgabetermin	Adressat:
Zwischenbericht	Ende Juni	Mitte August	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	Ende Jahr	Ende Januar	Regierungsrat



5 Berechnung des Globalkredits

Die Anstaltsleitung erstellt für alle Leistungen gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus den Erträgen abzüglich des gesamten Bruttoaufwandes.

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss, d.h. ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag, wird von den Gefängnissen Gmünden zur Hälfte für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen verwendet (Bildung von Rücklagen). Ein Aufwandüberschuss, d.h. ein im Vergleich zum Voranschlag schlechterer Abschluss, ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG).



Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB, Art. 74 – 92
- StPO, Art. 234 ff.
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 20. November 2007 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)